



Satzung

DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Präambel

Der DFL e.V. ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga, die bis zum 28. April 2001 als außerordentliche Mitglieder dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) unmittelbar angehörten.

Aufgabe des DFL e.V. ist es, die ihm zur Nutzung vom DFB exklusiv überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga zu betreiben und in Wettbewerben der Lizenzligen den deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben zu ermitteln.

Der DFL e.V. beteiligt sich aktiv an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Fußballsports in der Bundesrepublik Deutschland und wird durch Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb zur Finanzierung des DFB beitragen.

Der DFL e.V. bekennt sich dazu, die Entwicklung von talentierten Nachwuchsspielern insbesondere durch eine qualitativ hohe Ausbildung in den Leistungszentren seiner Mitglieder nachhaltig zu unterstützen und zu fördern.

Der Bildung und Förderung der deutschen Fußball-Nationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des DFB dient er durch Abstellung der bei seinen Mitgliedern angeforderten Spieler und leistet insbesondere durch die von den Vereinen und Kapitalgesellschaften erbrachte Ausbildung der Spieler einen nachhaltigen Beitrag zum sportlichen Erfolg dieser Mannschaften.

Der DFL e.V. ist sich der hohen sozialen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports bewusst. Der DFL e.V. nimmt seine gesellschaftliche und soziale Verantwortung durch eigene Aktivitäten, u.a. durch die Tätigkeit und das



Engagement der Bundesliga-Stiftung, wahr. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamtes, der Völkerverständigung und des fairen Miteinanders im Fußballsport.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der DFL e.V. nachstehende Satzung:



I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der DFL e.V. ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga. Er führt den Namen „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ (DFL e.V.) und nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der DFL e.V. hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

1. Der DFL e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Er verurteilt verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.
3. Der DFL e.V. fühlt sich dem Fair-Play-Gedanken in hohem Maße verbunden.
4. Satzung, Ligastatut und Ordnungen des DFL e.V. gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Mitgliedschaften, Sportschiedsgericht

1. Der DFL e.V. ist ordentliches Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt/Main.
2. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFL e.V. der Satzung und den Ordnungen des DFB sowie den Regelungen im Grundlagenvertrag mit dem DFB unterworfen. Sie sind in ihrer jeweiligen Fassung für den DFL e.V. und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen.



3. Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen. Sie sind damit auch für den DFL e.V. und seine Mitglieder in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich. Es handelt sich insbesondere um nachgenannte Vorschriften der FIFA:

Statuten, Reglement betreffend Status und Transfer von Fußballspielern, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, Disziplinarkodex, Reglement für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und außerhalb von Wettbewerben.

4. Der DFB ist auch Mitglied der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen. Sie sind damit auch für den DFL e.V. und seine Mitglieder in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich. Es handelt sich insbesondere um nachgenannte Vorschriften der UEFA:

Statuten, Grundsätze einer Zusammenarbeit zwischen den UEFA-Mitgliedsverbänden und ihren Vereinen, Rechtspflegeordnung, Reglement der Dopingkontrollen für UEFA-Wettbewerbsspiele und die Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele. Insbesondere anerkennen der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen die UEFA-Statuten.

5. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium des DFL e.V. Die Rechte der FIFA, UEFA und des DFB und seiner anderen Mitgliedsverbände dürfen dadurch nicht berührt werden.
6. Der DFL e.V. und seine Mitglieder erkennen das Internationale Schiedsgericht für Sport TAS/CAS (Tribunal Arbitral du Sport / Court of Arbitration for Sport) mit Sitz in Lausanne als unabhängige schiedsgerichtliche Instanz an. Der DFL e.V. und seine Mitglieder verpflichten sich, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges sämtliche den Bereich des DFB überschreitende Auseinandersetzungen den zuständigen Instanzen der UEFA und FIFA und dem TAS zu unterbreiten, soweit nicht zwingendes nationales oder internationales Recht entgegensteht oder die UEFA- oder FIFA-Statuten Ausnahmen zulassen. Auf die Art. 59 bis 63 der UEFA-Statuten sowie auf die Art. 60 bis 64 der FIFA-Statuten wird verwiesen.



§ 4 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des DFL e.V. ist es insbesondere,
 - a) die ihm seitens des DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga (Lizenzligen) zu betreiben und die Fußballspiele in den Lizenzligen nach den internationalen Fußballregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DFB.
 - b) in Wettbewerben der Lizenzligen den deutschen Fußballmeister des DFB, die Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben zu ermitteln sowie andere von ihm veranstaltete Wettbewerbe unter Teilnahme der Mitglieder durchzuführen.
 - c) die Lizenzen an Vereine und ihre Kapitalgesellschaften nach den im Einzelnen im Ligastatut, insbesondere in der Lizenzierungsordnung und den entsprechenden Anhängen geregelten sportlichen, rechtlichen, personellen und administrativen, infrastrukturellen und sicherheitstechnischen, medientechnischen sowie finanziellen Kriterien zu erteilen.
 - d) die Lizenzen an Spieler nach im Einzelnen im Ligastatut, insbesondere in der Lizenzordnung Spieler geregelten Kriterien zu erteilen.
 - e) die sportlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder als Solidargemeinschaft gegenüber Verbänden und sonstigen Dritten wahrzunehmen.
 - f) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, durch die Bildung und Unterhaltung von Leistungszentren und eine qualitativ hohe Ausbildung talentierter Nachwuchsspieler zu unterstützen und zu fördern.
 - g) in Anerkennung der sozialen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports Aktivitäten durchzuführen.
 - h) das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten.



- i) die Interessen der Mitglieder als Arbeitgeberverband gegenüber Arbeitnehmerverbänden wahrzunehmen, einschließlich des Abschlusses von Tarifverträgen.

Der DFL e.V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2. Zur Aufgaben- und Zweckerfüllung hat der DFL e.V. die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gegründet. Die Abgrenzung der Aufgaben von DFL e.V. und Gesellschaft im Einzelnen ergibt sich aus der Satzung und dem Gesellschaftsvertrag.

§ 5

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 1. Der DFL e.V. regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch ein Ligastatut, Ordnungen, Entscheidungen seiner Organe und den Gesellschaftsvertrag der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH.

Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere:

- a) das Ligastatut für die den bezahlten Fußballsport der Vereine und Kapitalgesellschaften in den Lizenzligen betreffenden Angelegenheiten unter Einschluss der für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb erforderlichen Vorschriften. Das Ligastatut besteht aus der Lizenzierungsordnung (LO), der Lizenzordnung Spieler (LOS), der Spielordnung des DFL e.V. (SpOL) und der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR) sowie Richtlinien und Durchführungsbestimmungen.
- b) eine Finanzordnung
- c) eine Geschäftsordnung
- 2. Für die Sportrechtsprechung gelten die Bestimmungen der §§ 38 bis 44 der DFB-Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB einschließlich der Anti-Doping-Richtlinien des DFB.
- 3. Das Schiedsrichterwesen bestimmt sich nach der Schiedsrichterordnung des DFB.



4. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern regelt die Ausbildungsordnung des DFB.
5. Die in den Absätzen eins bis vier genannten Statuten und Ordnungen sowie die von den zuständigen Organen des DFL e.V. und des DFB getroffenen Entscheidungen sind für die Mitglieder des DFL e.V. und deren Mitglieder und Spieler verbindlich. Die Mitglieder gewährleisten insoweit ihre Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten insbesondere gemäß § 11 der Satzung.
6. Das Präsidium des DFL e.V. kann der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH Aufgaben nach § 4 zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Die Einzelheiten regeln die Satzung und der Gesellschaftsvertrag.

§ 6

Verhältnis zum DFB

1. Das Verhältnis des DFL e.V. und seiner Mitglieder zum DFB bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen beider Verbände und dem Grundlagenvertrag.
2. Der DFL e.V. nimmt neben den in § 4 aufgeführten Aufgaben insbesondere nachstehende Rechte wahr:
 - a) Er ist berechtigt, die sich aus dem Betrieb der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für das Liga-Logo.
 - b) Er hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind.
 - c) Die Erstellung des Rahmenterminkalenders (§ 48 Nr. 1 DFB-Satzung) erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB.
 - d) Der DFL e.V. ist bei der Besetzung des Schiedsrichterausschusses, der Rechtsprechungsorgane, des Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten und der Anti-Doping-Kommission zu beteiligen.



- e) Er entsendet Vertreter in die Organe, in die weiteren Ausschüsse und den Beirat des DFB nach Maßgabe des Abschnitts VII der DFB-Satzung.
 - f) Er kann je ein Mitglied in Organe rechtsfähiger Vereine und Stiftungen, die soziale Aufgaben wahrnehmen, entsenden, soweit dem DFB selbst mindestens zwei Entsenderechte zustehen.
3. Der DFL e.V. sichert die Einhaltung nachstehender Pflichten zu und stellt in seinem Statut, seinen Ordnungen und dem Gesellschaftsvertrag mit der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH sowie durch das Handeln seiner Organe sicher, dass sie von seinen Mitgliedern und deren Einzelmitgliedern, Spielern und Offiziellen beachtet werden:
- a) Der DFL e.V. fördert ideell und materiell solche Maßnahmen des DFB, die der Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und der Förderung des Ehrenamtes dienen.
 - b) Der DFL e.V. gewährleistet, dass zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie zwischen der 2. Bundesliga und der nächst tieferen Spielklasse(n) ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.
 - c) Der DFL e.V. ist verpflichtet, auf Anforderung des DFB Spieler seiner Mitglieder abzustellen und stellt in den Lizenzverträgen und dem Ligastatut sicher, dass seine Mitglieder auf Anforderung des DFB der Anforderung zur Bildung der deutschen Fußballnationalmannschaft und weitere Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des DFB nachkommen.
 - d) Der DFL e.V. ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Fußballsports in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Jugendtalentförderung, zu beteiligen und durch entsprechende Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb zur Finanzierung des Deutschen Fußball-Bundes insoweit beizutragen.
 - e) Der DFL e.V. verpflichtet seine Mitglieder, am Wettbewerb um den DFB-Vereinspokal teilzunehmen.
 - f) Der DFL e.V. stellt sicher, dass die vom DFB ausgestellte Fußballlehrer-Lizenz Voraussetzung für eine Tätigkeit in den Lizenzligen ist und in diesem Zusammenhang auch internationale Abkommen über Trainerlizenzen anerkannt werden.



- g) Der DFL e.V. gewährt dem Präsidenten des DFB oder einem von ihm beauftragtem Vertreter das Recht, an den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse oder Kommissionen des DFL e.V. ohne Stimmrecht teilzunehmen.
 - h) Der DFL e.V. anerkennt ausdrücklich die im § 10 des Grundlagenvertrages mit dem DFB zum Schutz des Amateurfußballs vereinbarten Verpflichtungen.
 - i) Der DFL e.V. unterstützt die soziale Aufgabenstellung auch dadurch, dass er alle zwei Jahre Spieler seiner Mitglieder für ein Benefizspiel, das auch von anderen Trägern veranstaltet werden kann, unentgeltlich zur Verfügung stellt.
4. Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten wird im Ligastatut, in Ordnungen und im Grundlagenvertrag geregelt.

II. Mitgliedschaft im DFL e.V.

§ 7 Mitglieder

Die Mitglieder des DFL e.V. sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga als ordentliche Mitglieder.

§ 8 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Vereine der Lizenzligen und Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwerben die Mitgliedschaft im DFL e.V. mit Erteilung der beantragten Lizenz durch den DFL e.V.
2. Ein Verein kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im DFL e.V. erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss



ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DFL e.V. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im DFL e.V. erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt, und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig im Sinn des § 8 Nr. 2 sein.

Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Kapitalgesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Kapitalgesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Kapitalgesellschaften.

Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des



Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragabschlüssen im Bereich der Werbung, insbesondere des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Kapitalgesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des DFL e.V.

Dies setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Kapitalgesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies Lizenzentzug für die Kapitalgesellschaft zur Folge.

Mutterverein und Kapitalgesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

4. Die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen erhalten die Lizenzen durch einen Vertrag mit dem DFL e.V. Der Vertrag regelt die Zulassung, die verbindliche Unterwerfung unter die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des DFL e.V. und des DFB, die Ordnungen beider Verbände sowie die Entscheidungen seiner zuständigen Organe. Die Einzelheiten der Lizenzerteilung regelt das Ligastatut.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit Ablauf des Jahres, für das die Lizenz erteilt worden ist,
 - b) mit Auflösung der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga,
 - c) durch Lizenzentzug,
 - d) mit Austritt durch Rückgabe der Lizenz.



Die Voraussetzungen für das Erlöschen, den Entzug oder die Rückgabe der Lizenz und ihre Rechtsfolgen im Übrigen regelt das Ligastatut.

Der Austritt aus dem DFL e.V. durch Rückgabe der Lizenz kann nur nach Beendigung eines Spieljahres erfolgen.

6. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an mehr als einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als drei Kapitalgesellschaften der Lizenzligen beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 4. März 2015 erworben wurden.

Die Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat. Die Einzelheiten regelt die Lizenzierungsordnung.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Abs. 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

§ 9

Ehrenpräsident und Ehrenangehörige

1. Auf Antrag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenangehörigen ernannt werden.
Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium, Ehrenangehörige der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.



2. Die Verleihung von Auszeichnungen an Personen und Mitglieder, die sich um den Fußballsport Verdienste erworben haben, wird vom Präsidium beschlossen, das hierzu Richtlinien erlässt.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Mit der Lizenz erhalten die Vereine und Kapitalgesellschaften die Erlaubnis zur Benutzung der Vereinseinrichtung Bundesliga bzw. 2. Bundesliga nach Maßgabe des Ligastatuts.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die für sie verbindlichen Bestimmungen des Ligastatuts, der Ordnungen und der Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe des DFL e.V. bzw. des DFB zu befolgen,
- b) die für sie als Mitglieder geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzung bzw. in ihre Gesellschaftsverträge zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter, die Spieler und Betreuer der Mannschaften sich den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des DFL e.V. und des DFB sowie der Ordnungen beider Verbände und des Ligastatuts sowie den Entscheidungen und Beschlüssen der zuständigen Gremien unterwerfen,
- c) ihre eigene und die von ihren Einzelmitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DFL e.V. bzw. dem DFB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen; lit. b) gilt entsprechend,



- d) Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum DFL e.V. oder aus Zuständigkeiten des DFB erwachsen, den zuständigen Organen des DFL e.V. bzw. des DFB zu unterbreiten,
- e) nach Ausschöpfung des Instanzenzugs des DFB bzw. des DFL e.V. in Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges ein neutrales Schiedsgericht anzurufen (§13),
- f) die eigene Beschwerde und solche ihrer Einzelmitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine dem DFL e.V. vorzulegen,
- g) Schriftverkehr mit dem DFB, der FIFA, der UEFA und deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über den DFL e.V. zu führen,
- h) auf nationaler Ebene an den Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, an den Wettbewerben um den Liga-Pokal und den DFB-Vereinspokal sowie an anderen vom DFL e.V. veranstalteten Wettbewerben teilzunehmen,
- i) auf internationaler Ebene an den Wettbewerben teilzunehmen, die von der UEFA anerkannt sind,
- j) das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen,
- k) besondere Aktivitäten des DFB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Gesamtfußball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamtes.
- l) durch Informationsaustausch die Fortentwicklung des DFL e.V. zu einem Dienstleistungsunternehmen der Mitglieder des DFL e.V. zu fördern.
- m) die vom DFL e.V. und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH satzungsgemäß geschlossenen Verträge umzusetzen.



§ 12 Namen der Mitglieder

1. Die Mitglieder des DFL e.V. sind Träger des Fußballsportes. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.
3. Verstöße dagegen führen zum Ausschluss des Vereins aus dem DFL e.V.
4. Die Bestimmungen der Nrn. 1. bis 3. gelten für die Kapitalgesellschaften der Lizenzigen entsprechend. Der Name der Kapitalgesellschaft muss den Namen des Muttervereins enthalten.

III. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 13 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen dem DFL e.V. und den Mitgliedern des DFL e.V., die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder besonderen Zuständigkeiten ergeben, werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges in Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges durch ein neutrales Ständiges Schiedsgericht entschieden. Die Parteien schließen dahingehende Schiedsgerichtsverträge.

IV. Finanzen

§ 14 Finanzierung, Geschäftsjahr, Wirtschaftsprüfer

1. Der DFL e.V. bestreitet seine Ausgaben im wesentlichen von Beiträgen, Spielabgaben und Gebühren seiner Mitglieder, die vom Präsidium festgelegt werden.



2. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
3. Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen DFL e.V. und DFB und dem DFL e.V. und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH werden vertragliche Regelungen getroffen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.
5. Der Jahresabschluss des DFL e.V. wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Dieser wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal drei Jahren berufen.

V. Organe des DFL e.V.

§ 15 Organe

1. Organe des DFL e.V. sind
 - a) das Präsidium
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Lizenzierungsausschuss.
2. In der Mitgliederversammlung können die Mitglieder nur von Personen vertreten werden, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung eines Mitglieds (einschließlich Prokuristen) sind.



§ 16

Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums

1. Das Präsidium ist der gesetzliche Vertreter des DFL e.V. im Sinne von § 26 BGB. Es besteht aus dem Ligapäsidenten, zwei Vizepräsidenten und bis zu acht weiteren Mitgliedern einschließlich den Mitgliedern der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH.

Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Ligapäsident oder einer der Vizepräsidenten, vertreten den DFL e.V. gemeinsam. Im Innenverhältnis vertreten grundsätzlich der Ligapäsident und ein Vizepräsident den DFL e.V. gemeinsam, bei Verhinderung des Ligapäsidenten vertreten die beiden Vizepräsidenten den DFL e.V. gemeinsam. Nur bei Verhinderung des Ligapäsidenten und eines Vizepräsidenten ist im Innenverhältnis auch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertretungsberechtigt.

2. Sieben Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Bundesliga verfügt über das erste Vorschlagsrecht für einen Vizepräsidenten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Ligapäsidenten sowie den ersten und den zweiten Vizepräsidenten.
4. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und diejenige der 2. Bundesliga wählen jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums.
5. Die Mitglieder der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder des Präsidiums des DFL e.V. Dabei sind der Vorsitzende der Geschäftsführung und der stellvertretende Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH stimmberechtigte Mitglieder. Besteht die Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH nur aus einem Geschäftsführer, so bestimmt der Aufsichtsrat der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH einen Prokuristen der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH als weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums des DFL e.V.
6. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Präsidiums im Amt.
7. Ein gewähltes Mitglied des Präsidiums scheidet aus dem Präsidium und aus seinen übrigen Ämtern – wie z.B. als Mitglied des Lizenzierungsausschusses oder des Aufsichtsrates der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH – aus, wenn das



Mitglied des DFL. e.V., dem es zuzurechnen ist, aus den Lizenzligen ausscheidet.

Bei Auf- oder Abstieg eines Mitglieds des DFL e.V. innerhalb der Lizenzligen bleibt das ihm zuzurechnende, nach Nr. 4 gewählte Mitglied des Präsidiums im Amt, es sei denn, die Versammlung, die es gewählt hat, beschließt sein Ausscheiden.

Nimmt ein Mitglied des Präsidiums eine neue berufliche Tätigkeit oder Beratungstätigkeit auf, kann die Versammlung, die es gewählt hat, sein Ausscheiden beschließen.

Das Mitglied des Präsidiums bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen Mitglieds des Präsidiums durch die Versammlung, die es gewählt hat, in seinen Ämtern.

Das neue Mitglied des Präsidiums wird jeweils für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Im Fall eines sofortigen Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums gilt § 17 Nr. 5. Das neue Mitglied des Präsidiums übernimmt auch die Ämter des Ausgeschiedenen als Mitglied des Lizenzierungsausschusses oder des Aufsichtsrates der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, soweit dem andere Satzungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

Scheidet der Ligapäsident aus dem Amt aus, führt der erste Vizepräsident die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl des Ligapäsidenten. Scheidet ein Vizepräsident aus dem Amt aus, erfolgt eine Neuwahl des Vizepräsidenten. Die erforderlichen Neuwahlen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden des Ligapäsidenten und/oder des Vizepräsidenten erfolgen. Die jeweiligen Wahlen erfolgen für die Amtszeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl auf der Generalversammlung.

8. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Finanzordnung.
9. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen weder den Rechtsorganen des DFB noch den Ständigen Schiedsgerichten angehören.



§ 17

Aufgaben und Vertretungsmacht des Präsidiums

1. Das Präsidium ist zuständig für die Geschäfte des DFL e.V., soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Lizenzierungsausschuss obliegen oder auf Grund der Satzung und des Gesellschaftsvertrages der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH übertragen worden sind.
2. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
 - a) die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Erstellung des Haushaltsplanes, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, und seine Durchführung,
 - c) die Lizenzerteilung an Vereine und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme an den Wettbewerben der Lizenzligen, die auch die Grundlage für die Teilnahme an den internationalen Clubwettbewerben der UEFA ist, und die Lizenzerteilung an die Spieler nach Maßgabe des Ligastatuts,
 - d) der Abschluss von Verträgen über die Vergabe von Rechten an Spielen der Lizenzligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte von erheblichem Umfang sowie die Verteilung der daraus entstehenden Einnahmen. § 25 Nr. 2 g) bleibt unberührt.
 - e) die Änderung des mit den Vereinen und Kapitalgesellschaften sowie den Spielern abzuschließenden Lizenzvertrages und Schiedsgerichtsvertrages,
 - f) die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA,
 - g) die Beteiligung bei der Besetzung des Schiedsrichterausschusses und der Rechtsprechungsorgane des DFB sowie des Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten und der Anti-Doping-Kommission,
 - h) die Entsendung von Vertretern in die Organe, in die weiteren Ausschüsse und den Beirat des DFB nach Maßgabe des Abschnitts VII der DFB-Satzung,



- i) die Aufnahme von Tarifverhandlungen und der Abschluss von Tarifverträgen sowie sonstigen Sozialpartnervereinbarungen.
3. Das Präsidium kann Bestimmungen des Ligastatuts, der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung oder einer nach dieser abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlung jedoch nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen.
 4. Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder zum Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als einer Million Euro, soweit nicht im Haushaltsplan enthalten, und bei Ausgaben von mehr als einer Million Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 5. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder des Präsidiums, die während der Amtsdauer ausscheiden, bis zur Wahl eines neuen Mitglieds des Präsidiums zu ersetzen.
 6. Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
 7. Der Ligapäsident ist oberster Repräsentant des DFL e.V. und koordiniert die Arbeit des Präsidiums. Er gehört dem DFB-Präsidium als dessen 1. Vizepräsident an. Der erste Vizepräsident gehört dem DFB-Präsidium als dessen Vizepräsident an. Erhält der DFL e.V. weitere Sitze im DFB-Präsidium, ist der zweite Vizepräsident zu entsenden. Über die Entsendung möglicher weiterer Mitglieder in das DFB-Präsidium entscheidet das Präsidium.

Dem Ligapäsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem ersten Vizepräsidenten, steht das Recht der Begnadigung zu. Gnadengesuche sind bei einer Vereinsstrafe des DFL e.V. und bei einer von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ausgesprochenen Vertragsstrafe zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gehört werden. Ein Gnadenerweis im Falle von Mindeststrafen entfällt.



§ 17 a

Zusammentreten und Beschlussfassung

1. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, zusammen. Er wird vom Ligapäsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein verhindertes Mitglied des Präsidiums kann sich bei der Stimmabgabe von einem anderen Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.
2. Beschlüsse können, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder des Präsidiums widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bezüglich der Aufnahme von Tarifverhandlungen und des Abschlusses von Tarifverträgen sowie sonstigen Sozialpartnervereinbarungen ist ein einstimmiges Votum erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ligapäsidenten.

§ 18

Lizenzierungsausschuss

1. Der Lizenzierungsausschuss besteht aus dem zweiten Vizepräsidenten des DFL e.V. und den vier Mitgliedern des Präsidiums, die weder dem Aufsichtsrat noch der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH angehören. Ersatzmitglied ist der Wirtschaftsprüfer des DFL e.V.
2. Vorsitzender des Lizenzierungsausschusses ist der zweite Vizepräsident des DFL e.V. Der Lizenzierungsausschuss wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Lizenzierungsausschuss tritt unter der Leitung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Der Lizenzierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit trotz Mitwirken des Ersatzmitgliedes nicht gegeben, weil Mitglieder aufgrund von Interessenkollisionen nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen dürfen, bestimmt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Ersatzmitglied die notwendige Anzahl an fachlich geeigneten Personen zur Mitwirkung an der jeweiligen Entscheidung.



4. Beschlüsse können, wenn nicht mehr als ein Ausschussmitglied widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Lizenzierungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Scheidet ein Ausschussmitglied aus dem Präsidium des DFL e.V. aus, bleibt es bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und scheidet mit der Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes aus.

§ 18 a

Zuständigkeit, Aufgaben

Der Lizenzierungsausschuss trifft die endgültigen Entscheidungen im Lizenzierungsverfahren nach Maßgabe des Ligastatuts, insbesondere der Lizenzierungsordnung, bis zu dessen formalen Abschluss durch die Lizenzerteilung an die Vereine und Kapitalgesellschaften durch das Präsidium.

§ 19

Geschäftsführung

1. Der DFL e.V. hat die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gegründet, die mit den Aufgaben der Geschäftsführung betraut wird, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung der Mitgliederversammlung, dem Präsidium oder dem Lizenzierungsausschuss vorbehalten bleiben.
2. Der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH obliegen insbesondere:
 - Die verantwortliche Leitung des Spielbetriebs der Lizenzligen und die Erfüllung damit zusammenhängender Aufgaben,
 - die Durchführung der Wettbewerbe des DFL e.V.,
 - die exklusive Vermarktung der sich aus der vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga ergebenden Rechte einschließlich deren gerichtliche Geltendmachung,



- die Fortentwicklung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH zu einem Dienstleistungsunternehmen der Mitglieder des DFL e.V.

Verträge hinsichtlich der Vergabe von Rechten an Spielen der Lizenzligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte werden von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH mit von ihr auszuwählenden Vertragspartnern abschließend verhandelt und vom Präsidium des DFL e.V. abgeschlossen.

3. Der Vorsitzende der Geschäftsführung gehört dem DFB-Präsidium als Vizepräsident an (§ 33 Abs. 1 c) DFB-Satzung).
4. Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH hat einen Aufsichtsrat, der aus dem Ligapäsidenten und dem ersten Vizepräsidenten des DFL e.V. sowie vier von der Mitgliederversammlung benannten weiteren Mitgliedern besteht. Von diesen vier Mitgliedern benennen die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und diejenige der 2. Bundesliga jeweils ein Mitglied, die Mitgliederversammlung benennt zwei Mitglieder. Für den Kreis dieser vier Mitglieder ist die Benennung von Mitgliedern des Präsidiums ausgeschlossen.
5. Die Einzelheiten regelt der Gesellschaftsvertrag der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH.

§ 20

Sportrechtsprechung

Die Sportrechtsprechung des DFL e.V. obliegt den Rechtsorganen des DFB unter Mitwirkung des Kontrollausschusses des DFB gemäß §§ 4 j), 16 a) Abs. 1 Nr. 1, 38 – 44 und 50 der DFB-Satzung in Verbindung mit den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung und den Anti-Doping-Richtlinien des DFB.



§ 21 Schiedsrichterwesen

Für das Schiedsrichterwesen bedient sich der DFL e.V. des DFB-Schiedsrichterausschusses gemäß §§ 16 a) Abs. 1 Nr. 1 und 51 der DFB-Satzung. Es gelten die Bestimmungen der DFB-Schiedsrichterordnung.

§ 22 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als Generalversammlung, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.
2. Die Generalversammlung findet in jedem dritten Kalenderjahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens zweimal, davon einmal in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres abzuhalten. Nr. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe einer Frist von vier Wochen entsprechend.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium im Interesse des DFL e.V. aus wichtigem Grund einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.

Zur Einberufung ist das Präsidium verpflichtet, wenn mindestens zehn Mitglieder des DFL e.V. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Eine derartig beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen (§ 29 Nr. 5).



5. Die Mitgliederversammlung wird vom Ligapäsidenten, im Fall seiner Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten, geleitet.

§ 23

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem stimmberechtigten Vertreter der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga zusammen. Das Präsidium des DFL e.V., der DFB-Präsident, Ehrenpräsidenten und Ehrenangehörige haben das Recht, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

§ 24

Kosten

Die Kosten der Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung trägt der DFL e.V.

§ 25

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des DFL e.V. Ihr steht die Beschlussfassung in allen ihr satzungsgemäß zugewiesenen Angelegenheiten zu.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Präsidiums und die Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH,
 - b) die Entlastung des Präsidiums und des Lizenzierungsausschusses,
 - c) die Berufung des Wirtschaftsprüfers des DFL e.V.,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,



- e) die Erhebung von Umlagen von den Mitgliedern,
 - f) die Satzung, das Ligastatut (ausgenommen die Durchführungsbestimmungen), Ordnungen gem. § 5 Nr. 1 und deren Änderungen,
 - g) die Genehmigung von Verträgen über die Vergabe von Rechten an Spielen der Lizenzigen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte, sofern der Rechtevergabe im jeweiligen Vertrag pro Vertragsjahr eine Gegenleistung von mehr als 30 Millionen Euro gegenübersteht,
 - h) die Zustimmung zum Abschluss von Tarifverträgen und sonstigen Sozialpartnervereinbarungen,
 - i) die Einführung weiterer vom DFL e.V. veranstalteter Wettbewerbe,
 - j) Ausschluss eines Mitglieds wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze,
 - k) die Erledigung von Anträgen,
 - l) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenangehörigen,
 - m) die Kündigung des Grundlagenvertrages mit dem DFB,
 - n) die Entscheidung über die Verwendung vorhandenen Vermögens im Falle des Rückfalls der Rechte gemäß § 9 Abs. 2 der DFB-Satzung,
 - o) die Auflösung des DFL e.V.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Ligapäsidenten bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Beschlüsse gemäß Nr. 2 g) können bei Eilbedürftigkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.



§ 26 Tagesordnung

Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung beigefügt sein. Anträge zur Tagesordnung sind innerhalb der Fristen gemäß § 29 einzureichen.

§ 27 Abstimmungsregelungen

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn bei Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Mitglieder des DFL e.V. anwesend ist.
2. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Zur Beschlussfassung über die Satzung, die Lizenzierungsordnung des Ligastatuts und deren Änderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Zur Kündigung des Grundlagenvertrages mit dem DFB bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des DFL e.V.
5. Zur Änderung des Zwecks des DFL e.V. (§ 4) sowie zum Abschluss von Tarifverträgen und sonstigen Sozialpartnervereinbarungen bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.
6. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.



§ 28

Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung bzw. die jeweilige Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga zwei Mitglieder des Präsidiums bzw. des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH wählt bzw. benennt, werden diese im Wege der Gesamtwahl gewählt. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Die Vizepräsidenten werden im Wege der Einzelwahl gewählt. Ein Kandidat scheidet mit der Wahl eines Kandidaten, der dem gleichen Mitglied des DFL e.V. zuzurechnen ist, aus dem Kreis der zur Wahl stehenden Kandidaten aus.
3. Bei einer Einzelwahl ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Hat im ersten Wahlgang einer Einzelwahl keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Kandidaten erhalten, erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen.

Bei einer Gesamtwahl sind die beiden Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Falls erforderlich findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die gleich viele Stimmen erhalten haben.

4. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.



§ 29 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von den Organen des DFL e.V. und seinen Mitgliedern sowie von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gestellt werden.
2. Anträge auf Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung einschließlich dazugehöriger Anträge sowie Anträge zur bestehenden Tagesordnung einer Generalversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium einzureichen und den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Dies gilt auch für Wahlvorschläge.
3. Soweit die Mitgliederversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten wird, gilt Nr. 2 mit der Maßgabe einer Frist von jeweils zwei Wochen; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen, für die gemäß Nr. 2 eine Frist von drei Wochen gilt.
4. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mit der Einberufung bekannt zu geben.
5. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt und mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 30 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Über die Zulassung der Öffentlichkeit auf einer als Generalversammlung abgehaltenen Mitgliederversammlung beschließt das Präsidium.



§ 31 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen der Satzung, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung ergeben, können vom Präsidium beschlossen werden.